

Telefon: 0 233-44780
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Durchsetzung der Parkordnung im Englischen Garten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00191 der Bürgerversammlung
des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 12.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05132

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 14.12.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 12.07.2021
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung
vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes
auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Parkordnung im Englischen
Garten konsequent durchzusetzen. In diesem Zusammenhang wird gefordert, dass
Lärmbelästigungen durch Musik von mitgebrachten Tonwiedergabegeräten, lautes Grölen
und extensives Trommeln sowie das Hinterlassen von Müll und Notdurft entsprechend
geahndet werden muss.

Durchsetzung der Parkordnung

Die Durchsetzung der Parkordnung im Englischen Garten liegt im Zuständigkeitsbereich
der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen. Die
Landeshauptstadt München hat das Anliegen der Bürgerversammlungsempfehlung an die
Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen weitergeleitet und dort
um Stellungnahme gebeten, welche wie folgt eingegangen ist:

„Der Englische Garten ist eine der größten innerstädtischen Parkanlagen der Welt und
wird jährlich von zahlreichen Besucherinnen und Besuchern mit den unterschiedlichsten

Interessen genutzt. Bereits seit einigen Jahren nutzen auch Jugendliche die Grünflächen der Parkanlage, insbesondere im südlichen Teil, um sich dort, vor allem in den frühen Abendstunden, in größeren Gruppen zu treffen und teilweise gemeinsam Alkohol zu konsumieren. Hierbei werden leider auch immer wieder Glasflaschen mutwillig zerschlagen und die Scherben im Englischen Garten hinterlassen. Die dabei entstandenen Schäden oder Verunreinigungen werden von der Verwaltung des Englischen Gartens schnellstmöglich beseitigt. Laut geltender Parkanlagenverordnung ist es bereits jetzt u. a. untersagt, Grünanlagen zu verunreinigen oder Alkohol zu konsumieren soweit andere dadurch belästigt werden.“

Weiterhin wurde uns Folgendes mitgeteilt: „In den besucherstarken Bereichen des Parks werden seit geraumer Zeit Parkaufseher eingesetzt, die Besucherinnen und Besucher auf die Einhaltung der Parkanlagenverordnung hinweisen und falls notwendig die Polizei verständigen. Alle beteiligten Stellen sind sensibilisiert und beobachten die Entwicklung sehr genau. Ich kann Ihnen versichern, dass weiterhin mit großem Engagement daran gearbeitet wird, dass alle Nutzergruppen des Englischen Gartens ein friedliches Miteinander beachten.“

Ahndung von Lärmbelästigungen

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen kam und kommt es im gesamten Stadtgebiet zur vermehrten Nutzung des öffentlichen Raumes. In diesem, wie auch im letzten Sommer und Herbst, in dem sich der größte Teil des Nachtlebens im Freien abspielte, wurde von der ganzen Stadtgesellschaft viel abverlangt. Hierbei kam es immer wieder zu Ruhestörungen durch feiernde Personen. Besonders die Anwohnenden der sog. „Party-Hotspots“ sind hiervon betroffen. Hierzu sind aktuell auch die Bereiche um den Englischen Garten zu zählen.

Bestimmte Lärm verursachende Verhaltensweisen sind bereits durch bestehende Gesetze und Verordnungen bußgeldbewehrt, sodass Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Hausarbeits- und MusiklärmVO ist bei Musikinstrumenten bzw. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten die Lautstärke so einzustellen, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Außerdem darf gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung in der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr die Nachtruhe durch das Benutzen solcher Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigungen des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist. Wer hiergegen verstößt, handelt gemäß § 4 Nr. 2 der Hausarbeits- und MusiklärmVO ordnungswidrig.

Zudem handelt nach § 117 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 2 der Hausarbeits- und MusiklärmVO und

vorsätzliche Verstöße gegen § 117 Abs. 1 OWiG sind bußgeldbewehrt. Damit eine Ordnungswidrigkeit entsprechend geahndet werden kann, müssen die Personalien der Störenden bekannt sein und entsprechend erfasst werden.

Die Einhaltung der geltenden Regelungen und Gesetze wird durch die Polizei kontrolliert und vollzogen. Jedoch können die Ordnungskräfte nicht überall zur selben Zeit sein. Daher ist den betroffenen Bürger*innen bei konkreten Feststellungen von Verstößen die unmittelbare Kontaktaufnahme zur Polizei unter der Rufnummer „110“ zu empfehlen. Den Polizeibeamt*innen ist es dann möglich, die Situation vor Ort zu klären, die Identität der Störenden festzustellen und die entsprechenden Schritte wie ein Bußgeldverfahren gegen diese einzuleiten.

Da sich die „Party-Hotspots“ über das ganze Stadtgebiet verteilen, kommt es derzeit allerdings zu einer angespannten Einsatzlage bei der Polizei. Die Einsätze der Polizei werden nach dem Prioritätsprinzip abgearbeitet. Hierbei werden Einsätzen, bei denen es beispielsweise zu Rohheitsdelikten (z. B. Körperverletzung oder Raub) gekommen ist und polizeiliches Einschreiten keinen Aufschub duldet, zunächst Priorität eingeräumt. Deswegen kann dem berechtigten Anliegen, gegen die Ordnungsstörungen einzuschreiten, nicht immer sofort nachgekommen werden. Die Bürger*innen werden daher um Verständnis gebeten, wenn es zwischen der Mitteilung und dem Eintreffen der Polizeibeamt*innen zu zeitlichen Verzögerungen kommt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00191 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 12.07.2021 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung wird wie im Vortrag dargestellt bereits entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00191 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 12.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stadler-Bachmaier

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (Az. 7-G111-1021/2021-Kö)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/222

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532